

# **Bedienungsanweisung für den Gleisanschluss Nr. 142 Hafenbahn Standort Spreehafen (HSS)**

gültig ab: 01.10.2014

	<b>Stelle:</b>	<b>Datum:</b>	<b>VwKz:</b>	<b>Unterschrift:</b>
<b>aufgestellt:</b>	Stabsstelle BS Hafenbahn für HSS	16.02.2016	BS-6	gez. Veh
<b>zugestimmt:</b>	Eisenbahnbetriebsleiter HSS	30.05.2016	B1-1	gez. Rosebrock
<b>zugestimmt:</b>	Betreiber HSS	30.05.2016	B-1	gez. Kreft

Nachweis der Änderungen:

<b>lfd Nr.</b>	<b>gültig ab</b>	<b>eingebessert am</b>	<b>Inhalt</b>
1	01.10.2014	xxx	Neuherausgabe
2	13.12.2015	xxx	Neuherausgabe wegen Änderung Fahrdienstvorschrift
3	01.06.2016	xxx	div.

Zielgruppen, für die diese Bedienungsanweisung erarbeitet wurde:

- Eisenbahnfahrzeugführer und Rangierbegleiter,
- Werkstattmitarbeiter sofern sie Aufgaben im Bahnbetrieb gem. dieser Bedienungsanweisung wahrzunehmen haben,
- Mitarbeiter mit Planungs-, Leitungs- oder Überwachungsaufgaben im Bahnbetrieb

## Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Gleisanschlusses .....	5
1.1	Lage .....	5
1.2	Anschlussgrenze .....	5
1.3	Regelwerke .....	5
1.4	Infrastruktur des Gleisanschlusses .....	5
1.4.1	Weichen .....	5
1.4.2	Gleise und Nutzlängen .....	6
1.4.3	Gleisbögen mit Radien kleiner 150m .....	6
1.4.4	Gleistore .....	6
1.4.5	Bahnübergänge und Überwege .....	6
1.4.6	Telekommunikationseinrichtungen .....	7
1.4.7	Beleuchtung der Gleisanlagen .....	7
1.5	Bedienung des Gleisanschlusses .....	7
1.5.1	Zuführung von Fahrzeugen .....	7
1.5.2	Fahrt in den Anschluss und Belegung der Gleise .....	7
2	Betriebliche Regelungen .....	8
2.1	Regelungen zur Ril 408 .....	8
2.1.1	Besonderheiten beim Rangieren .....	8
2.1.2	Vor Gefahrstellen halten .....	8
2.1.3	Niedrigere Geschwindigkeit .....	8
2.1.4	Befahren von Gleisbogen .....	8
2.1.5	Maßnahmen wegen Gefälle .....	9
2.1.6	Sichern von Bahnübergängen ohne technische Sicherung .....	9
2.1.7	Sichern von Überwegen .....	9
2.1.8	Zuständigkeit für das Sperren von Gleisen .....	9
2.1.9	Abriegeln durch Verschließen der Zugangsweichen .....	9
2.1.10	Bremsbedienung bei Rangierfahrten .....	9
2.1.11	Sichern von abgestellten Fahrzeugen .....	10
2.1.12	Abstellverbote .....	10
2.1.13	Verschieben von Fahrzeugen .....	10
2.2	Regelungen zum Winterdienst .....	11
2.3	Bekanntgabe abweichender Regeln .....	11
3	Sonstige Regelungen .....	11
3.1	Notfallmanagement .....	11
3.2	Untersuchung von gefährlichen Ereignissen .....	11
3.3	Besondere Unfallgefahren .....	11
3.4	Nutzung der Tankstelle und des Waschplatzes .....	12
3.5	Rufnummern .....	12
3.6	Anlagen zu dieser Bedienungsanweisung .....	12

bleibt frei

# **1 Beschreibung des Gleisanschlusses**

## **1.1 Lage**

Der Gleisanschluss „Hafenbahn Standort Spreehafen“ (HSS) ist über die Weiche SPR013 an das Gleisnetz des EIU Hamburger Hafenbahn angeschlossen. Der Anschluss dient vornehmlich der Abstellung und Wartung der Fahrzeuge des Instandhaltungsbetriebes der Hafenbahn und der Verladung von Baustoffen für die Instandhaltung der Anlagen.

## **1.2 Anschlussgrenze**

Die Anschlussgrenze befindet sich am Herzstück der Weiche SPR013 und ist durch ein Schild mit der Aufschrift „Grenze der Anschlussbahn“ gekennzeichnet.

## **1.3 Regelwerke**

Der Gleisanschluss wird nach BOA der Freien und Hansestadt Hamburg / EBO betrieben. Für die Durchführung von Fahrten mit Eisenbahnfahrzeugen sind die Ril 408, Ril 301, Ril 481 und Ril 482 der DB Netz AG und die VDV-Schrift 757 in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Ferner sind die Regeln zur Unfallverhütung der DGUV anzuwenden.

Diese Bedienungsanweisung ist im Sinne der Ril 408 als örtlicher Zusatz anzusehen.

## **1.4 Infrastruktur des Gleisanschlusses**

### **1.4.1 Weichen**

Alle Weichen im Gleisanschluss sind als ortsgestellte Weichen mit Hebelgewicht ausgeführt. Die Weiche HSS033 ist mit einem schwarz-weißen Hebelgewicht gekennzeichnet, alle übrigen Weichen haben keine Grundstellung.

### 1.4.2 Gleise und Nutzlängen

<b>Gleis Nr</b>	<b>Nutzlänge in m</b>
HSS101	vor der Werkstatt = 97m in der Werkstatt = 59m
HSS102	vor der Werkstatt = 90m in der Werkstatt = 59m
HSS201	27m
HSS202	40m
HSS203	94m
HSS204	94m
HSS205	73m
HSS206	73m
HSS207	107m
HSS208	92m
HSS210	vor der Schweißhalle = 75m in der Schweißhalle = 24m
HSS221	22m
HSS222	15m

In den Gleisen HSS100, HSS101, HSS102 und HSS210 darf ausschließlich durch das Personal des Anschließers oder in dessen Auftrag rangiert werden.

Alle Gleise im Anschluss HSS sind mit Schienen der Bauform S54 versehen.

Alle Gleise können bis zur Streckenklasse D4 befahren werden.

### 1.4.3 Gleisbögen mit Radien kleiner 150m

An folgenden Stellen sind Gleisbögen mit einem Radius kleiner 150m vorhanden:

- Gleis HSS101 von Weiche HSS010 bis zum Beginn der eingepflasterten Fläche (Radius 140m) und
- Gleis HSS210 ab Weiche HSS033 (Radius 140m)

### 1.4.4 Gleistore

An der Zufahrt zum Gleisanschluss HSS befindet sich vor der Weiche HSS010 ein zweiflügliges Gleistor mit einer lichten Breite von 7,50m, in der Weiche HSS020 befindet sich ein zweiflügliges Gleistor mit einer lichten Breite von 8,25m.

Im neuen Werkstattgebäude befinden sich zwei Gleistore (Rolltore) mit einer lichten Breite von jeweils 4,50m.

Im Gebäude der Schweißhalle befindet sich ein Gleistor (Rolltor) mit einer lichten Breite von 5,13m.

### 1.4.5 Bahnübergänge und Überwege

Innerhalb des Gleisanschlusses HSS befinden sich die privaten Bahnübergänge 1163A und 1163B (Zufahrten zu den Parkplätzen). Das Gleis HSS100 kreuzt die Brandenburger Straße auf dem öffentlichen BÜ 150.

Die Gleise HSS101, HSS102 und HSS210 befinden sich in Flächen, die mit Straßenfahrzeugen befahren werden können und als innerbetriebliche Überwege genutzt werden.

#### 1.4.6 Telekommunikationseinrichtungen

Telekommunikationseinrichtungen zur Nutzung beim Rangieren im Anschluss sind nicht vorhanden.

Fahrten aus dem Gleisanschluss hinaus sind beim Weichenwärter Hsw über Rangierfunk (Kanal H10) anzumelden.

#### 1.4.7 Beleuchtung der Gleisanlagen

Auf dem Rangierweg von der Weiche HSS010 bis zu den Gleistoren der Werkstatt und zwischen den Gleisen HSS204 und HSS205 ist eine Gleisfeldbeleuchtung vorhanden.

Die Gleisfeldbeleuchtung ist bei Dunkelheit vor dem Rangieren durch den Schalter am Lichtmast bei der Weiche HSS010 bzw. am Lichtmast in der Nähe des Grenzzeichens der Weiche HSS020 einzuschalten und nach Beendigung des Rangiergeschäftes auszuschalten nachdem der Tf sich vergewissert hat, dass in dem Bereich keine anderen Rangierfahrten mehr stattfinden.

#### 1.4.8 Sonstige Einrichtungen des Gleisanschlusses

Im Gleis HSS101 ist eine Tankstelle für Schienen- und Straßenfahrzeuge vorhanden.

Im Gleis HSS102 ist im Bereich der Außenarbeitsstände eine Arbeitsgrube von etwa 30m Länge vorhanden. Innerhalb des Werkstattgebäudes ist eine Arbeitsgrube von 54m Länge vorhanden.

Die Außen- und Innengrube sind nicht abgedeckt. Die Außengrube ist durch Ketten, die zwischen den begrenzenden Wänden über das Gleis gespannt wird, gesichert. Zudem befinden sich beidseitig der Außengrube klappbare Signale Sh 2 (Tageszeichen). Solange die Kette gespannt ist, sind im Gleis HSS102 die vorhandenen Signale Sh 2 (Tageszeichen) aufzuklappen.

Die Ketten dürfen nur zur Durchführung von Fahrten entfernt werden und sind unmittelbar nach Verlassen der Außengrube wieder einzuhängen.

Es ist eine zweigleisige Werkstatthalle sowie eine Schweißhalle vorhanden. Innerhalb der Hallen sind die Gleisabschlüsse mit Bremsschuhen hergestellt, der Bremsschuh im Gleis HSS102 ist klappbar ausgeführt.

### **1.5 Bedienung des Gleisanschlusses**

#### 1.5.1 Zuführung von Fahrzeugen

Schadwagen sind mit geschobenen Fahrten den Gleisanschluss zuzuführen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der disponierenden Stelle des Anschließers zulässig, wenn dieses vorher vereinbart wurde und die Fahrt aufgrund des Fahrzeugschadens nicht geschoben stattfinden darf.

#### 1.5.2 Fahrt in den Anschluss und Belegung der Gleise

Das EVU hat sich vor der Einfahrt in den Anschluss bei der disponierenden Stelle des Anschließers zu melden und dessen Zustimmung einzuholen. Die Erreichbarkeit wird den EVU in der Nutzungsvereinbarung für den Gleisanschluss angegeben. Durch die disponierende Stelle wird auch das zu nutzende Gleis mitgeteilt.

Durch den Anschläßer wird geprüft, ob eine Nutzungsvereinbarung für den Anschluss vorliegt.

Diese Bedienungsanweisung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und zwingend anzuwenden.

## 2 Betriebliche Regelungen

### 2.1 Regelungen zur Ril 408

#### 2.1.1 Besonderheiten beim Rangieren

Nicht benutzte Schraubenkupplungen und Luftschläuche sind sofort in die dafür vorgesehenen Kupplungshalter einzuhängen.

#### 2.1.2 Vor Gefahrstellen halten

a) Gleistore Zufahrt HSS

Vor den Gleistoren ist auch im geöffneten Zustand anzuhalten.  
Die Gleistore an den Zufahrten zum Anschluss HSS dürfen erst befahren werden, wenn geprüft wurde, dass das Tor profilfrei geöffnet und in den dafür vorgesehenen Hülsen festgelegt ist.

b) Gleistore Wagenwerkstatt

Die Gleistore der Wagenwerkstatt dürfen erst befahren werden, wenn der Mitarbeiter der Wagenwerkstatt hierzu seine Zustimmung gegeben hat.

Dieser hat vorher zu prüfen, dass

- im Gleis HSS102 die Bremschuhe auf den Fahrschienen aufgelegt sind,
- keine Kranarbeiten stattfinden,
- keine Personen mehr an den im Gleis stehenden Fahrzeugen gefährdet werden können und
- das Gleistor vollständig geöffnet und gegen Bewegung gesichert ist.

c) Gleistor Schweißhalle

Das Gleistor der Schweißhalle darf erst befahren werden, wenn der Mitarbeiter der Schweißhalle hierzu seine Zustimmung gegeben hat.

Dieser hat vorher zu prüfen, dass

- die Gleisknaggen ein Überfahren des Gleisendes verhindern,
- keine Personen mehr an den im Gleis stehenden Fahrzeugen gefährdet werden können und
- das Gleistor vollständig geöffnet und gegen Bewegung gesichert ist.

#### 2.1.3 Niedrigere Geschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit im Anschluss HSS ist auf 10 km/h begrenzt.

Die Überwege dürfen mit maximal 5 km/h befahren werden bis das erste Fahrzeug den Überweg geräumt hat.

Auf den eingepflasterten Flächen und in den Hallen darf mit maximal 5 km/h gefahren werden.

#### 2.1.4 Befahren von Gleisbogen

Beim Befahren von Gleisbogen mit einem Radius von 100 m bis kleiner als 150 m muss die Schraubenkupplung so weit ausgespindelt werden, dass zwischen den Kupplungsmuttern und den freien Spindelenden (Endscheibe, Stift, Splint) noch ein Gewindegang frei bleibt (Langmachen).



### 2.1.5 Maßnahmen wegen Gefälle

Es sind keine Gefälle größer 2,5‰ vorhanden.

### 2.1.6 Sichern von Bahnübergängen ohne technische Sicherung

Die BÜ 150, 1163A und 1163B sind vom Rangierpersonal durch Posten gem. Ril 408.4816 zu sichern.

Arbeitende Triebfahrzeuge haben das Signal Zg 1 zu führen.

### 2.1.7 Sichern von Überwegen

Die innerbetrieblichen Überwege sind durch Posten zu sichern.

Rangiert der Tf alleine und muss er sich hierzu im Führerraum des Tfz befinden, ist vor dem Überweg anzuhalten. Die Wegebenutzer sind durch Zp1 zu warnen. Die Fahrt darf fortgesetzt werden, wenn das Befahren des Überweges ohne Gefährdung der Wegebenutzer möglich ist.

Arbeitende Triebfahrzeuge haben das Signal Zg 1 zu führen.

### 2.1.8 Zuständigkeit für das Sperren von Gleisen

Gespernte Gleise werden durch Sh 2 gekennzeichnet.

Die Aufstellung der Sh 2-Scheiben wird durch die Mitarbeiter veranlasst, die auch auf der Infrastruktur des EIU Hamburger Hafenbahn hierzu berechtigt sind oder, wenn die Sperrung ausschließlich zum Schutz der Personen, die an Fahrzeugen arbeiten, erfolgt, durch entsprechendes Werkstattpersonal. Die Entfernung der Sh 2-Scheiben ist nur mit Zustimmung des o.g. Personenkreises zulässig.

Das Sperren von Gleisen und die Aufhebung der Sperrung sind der disponierenden Stelle des Anschließers zu melden.

### 2.1.9 Abriegeln durch Verschließen der Zugangsweichen

Während Bauarbeiten werden die Zugangsweichen der gesperrten Gleise durch Handverschluss in abweisender Stellung gesichert.

### 2.1.10 Bremsbedienung bei Rangierfahrten

#### *HPA:*

Durch die Lokomotive Nr. 226 der HPA dürfen bis zu 10 Wagenachsen ohne wirkende Wagenbremse bewegt werden.

Für Fahrten mit Nebenfahrzeugen ist die Anschriftentafel maßgebend.

#### *andere EVU:*

Sofern nicht die Werte der HPA übernommen werden, legt das EVU die Anzahl der Wagenachsen die ohne wirkende Wagenbremse bewegt werden dürfen nach Ril 915.0107 Abschn. 5 fest.

### 2.1.11 Sichern von abgestellten Fahrzeugen

Abgestellte Fahrzeuge sind durch Feststellbremse zu sichern. Sofern dieses bauartbedingt oder aufgrund einer Störung der Bremseinrichtung nicht möglich ist, sind die Fahrzeuge durch Hemmschuhe zu sichern.

**Allgemein**

Es sind ausschließlich Einheitshemmschuhe für S49/S54 (gelb mit blauem Zusatzanstrich im Griffbereich und einer lichten Sohlenbreite von 75 mm) zu verwenden. Die Vorhaltung der Hemmschuhe erfolgt durch den Anschließer.

**Hemmschuhe**

Auf Überwegen und eingepflasterten Flächen dürfen keine Einheitshemmschuhe ausgelegt werden. Werden Fahrzeuge auf eingepflasterten Flächen einschl. der Gleise in der Werkstatthalle abgestellt, sind diese durch die vorgehaltenen Radvorleger Libo 134 / Libo 134S zu sichern sofern sie nicht durch Feststellbremse gesichert werden.

**Radvorleger**

Beim Abstellen muss für je angefangene 600 t oder für je angefangene 30 Achsen eine Feststellbremse angezogen werden.

**Umfang**

Hat jedes Fahrzeug eine angezogene Feststellbremse, so sind die Fahrzeuge ausreichend gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert.

Eine Feststellbremse darf durch Auflegen eines doppelseitig wirkenden Radvorlegers zwischen zwei Achsen oder durch Auflegen je eines Hemmschuhs oder eines einseitig wirkenden Radvorlegers aus beiden Richtungen unter ein Rad oder ein Drehgestell ersetzt werden.

Radvorleger oder Hemmschuhe dürfen in der Regel nicht zwischen die Achsen eines Drehgestells aufgelegt werden.

Abweichung:

Wenn bauartbedingt keine andere Möglichkeit besteht, dürfen Radvorleger oder Hemmschuhe zwischen den Achsen eines Drehgestells aufgelegt werden.

### 2.1.12 Abstellverbote

In den Gleisen

- HSS100 und
- HSS200

sowie auf den Bahnübergängen dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

In den Gleisen HSS101 und HSS102 dürfen Fahrzeuge nur abgestellt werden, wenn der Nutzer der internen Überfahrt beidseitig durch mehrere Leitkegel auf das Hindernis hingewiesen wird.

Die Leitkegel müssen den Anforderungen der StVO entsprechen, mindestens eine Höhe von 50 cm haben und der Gewichtsklasse 3 entsprechen.

### 2.1.13 Verschieben von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen innerhalb der Halle unter Beachtung 408.4814 Abschnitt 11 Abs. 1 verschoben werden. Die Knaggen dürfen hierbei nicht als Bremsmittel genutzt werden.

## **2.2 Regelungen zum Winterdienst**

Für den Winterdienst innerhalb des Gleisbereiches ist die Abteilung B25 der Hafenbahn verantwortlich.

Eine Weichenheizung ist im Gleisanschluss nicht vorhanden.

Um dennoch ein sicheres Befahren der ortsgestellten Weichen sicherzustellen, sind bei Schnee oder Eis folgende Maßnahmen durchzuführen:

- die Rangierfahrt hat vor der ortsgestellten Weiche anzuhalten, auch wenn das Weichensignal die für die Fahrt entsprechende Weichenlage anzeigt,
- durch Hin- und Herstellen ist die ordnungsgemäße Endlage der Weichenzungen durch das Rangierpersonal festzustellen,
- Schnee und Eis zwischen Zunge und Backenschiene sind im Bereich, an dem die Zunge an der Backenschiene anliegt, vorher durch das Rangierpersonal zu beseitigen.

## **2.3 Bekanntgabe abweichender Regeln**

Werden abweichende Regeln von dieser Bedienungsanweisung erforderlich die nicht sofort in die Bedienungsanweisung übernommen werden können, werden die neuen Regeln mit einer Verfügung des Eisenbahnbetriebsleiters bekanntgegeben (200er-Nummernkreis).

Die EVU, die einen Nutzungsvertrag für den Gleisanschluss abgeschlossen haben, erhalten die sie betreffende Verfügung umgehend per Mail und verständigen Ihre Mitarbeiter. Zusätzlich wird die Verfügung im Internet bekanntgegeben.

# **3 Sonstige Regelungen**

## **3.1 Notfallmanagement**

Das Notfallmanagement für den Gleisanschluss HSS wird durch den Notfallmanager des EIU Hamburger Hafenbahn wahrgenommen. Notfallmeldestelle ist der Netzkoordinator der Hafenbahn. Die Notfallmeldestelle ist unter 040/42847-3400 zu erreichen.

Jedes gefährliche Ereignis im Bahnbetrieb ist unverzüglich an die Notfallmeldestelle und B25-1 (in Vertretung durch B23-1 oder B24-1) zu melden.

## **3.2 Untersuchung von gefährlichen Ereignissen**

Die Untersuchung von gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb und ggf. der Bericht an die technische Landeseisenbahnaufsicht erfolgt durch den EBL des Anschließers.

## **3.3 Besondere Unfallgefahren**

Im Bereich der Gleistore/Hallentore und der Gruben bestehen besondere Unfallgefahren.

Beim Auf- und Absteigen ist auf unterschiedliche Bodenhöhen zu achten.

Auf fahrende Eisenbahnfahrzeuge darf im Bereich der Tore und Gruben nicht auf- oder abgestiegen werden.

### **3.4 Nutzung der Tankstelle und des Waschplatzes**

Die Tankstelle und der Waschplatz darf nur durch hierfür besonders unterwiesenes Personal des Anschließers genutzt werden. Das Personal ist vorher nachweislich in die besonderen Bestimmungen der Bedienung, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes einzuweisen.

### **3.5 Rufnummern**

Notfallmeldestelle 040/42847-3400

B1-1 (EBL), Herr Rosebrock, 040/42847-1818

B23-1, Sliwinski, 040/42847-4333

B24-1, Herr Völker, 040/42847-4392

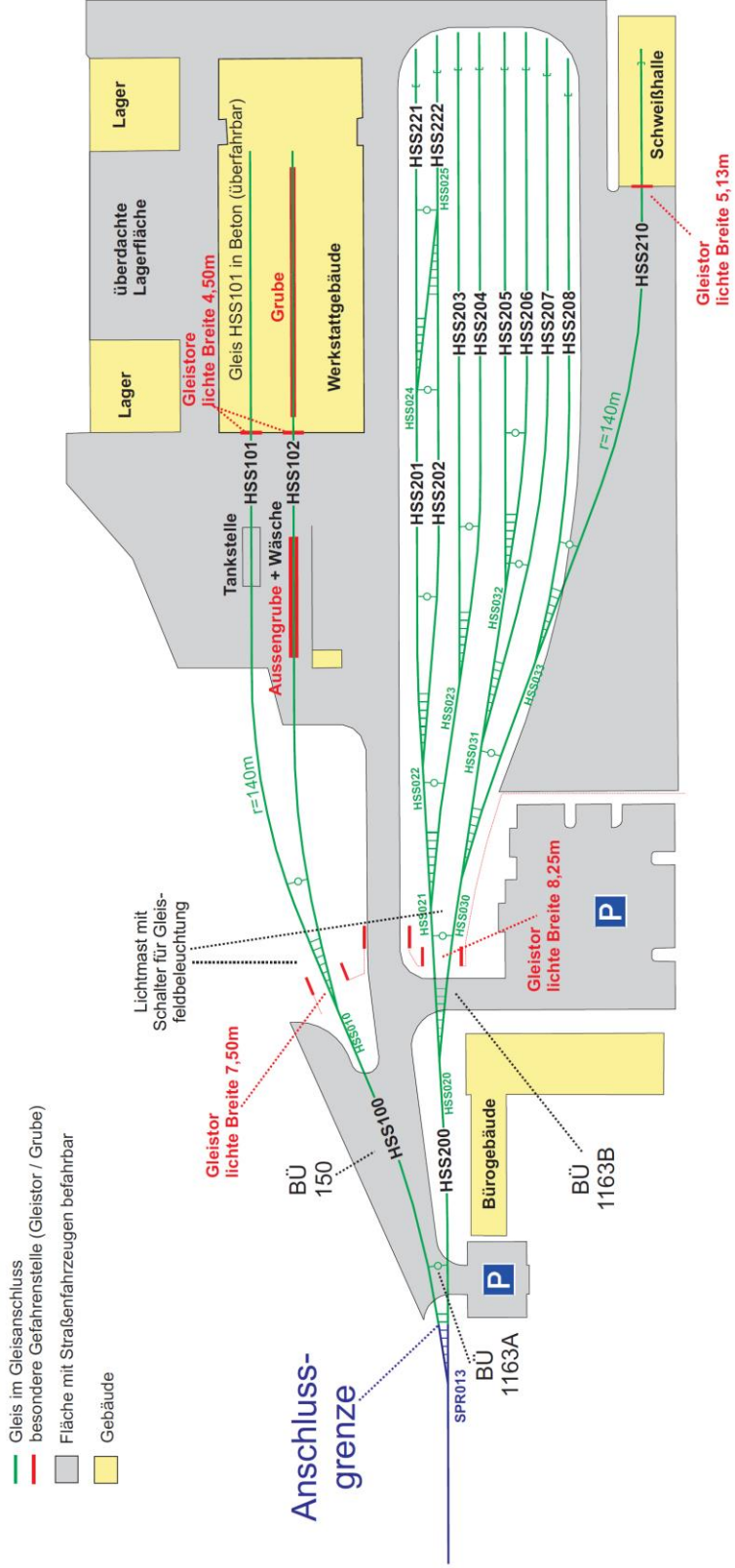
B25-1, Herr Parbst, 040/42847-4348

### **3.6 Anlagen zu dieser Bedienungsanweisung**

#### Allgemeine Anlagen:

- Anlage 1: Lageskizze

# Sytemskizze Gleisanschluss 142 - Hafenbahn Standort Spreehafen -



bleibt frei